

Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft

Änderung vom 13. Dezember 2011

GS 37.0743

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 19. Juni 2001¹ über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

² Die Gebühr ist das Entgelt für die besondere Inanspruchnahme der Polizei Basel-Landschaft oder für die mit der Erteilung von Bewilligungen verbundenen Umtriebe.

§ 2 Absatz 5 Buchstabe b

⁵ Zuständig für den Gebührenerlass ist:

- b. von 2'001 bis 10'000 Franken die Sicherheitsdirektion;

§ 3 Einleitungssatz und Buchstaben b und c

Sicherheits-, kriminal- und verkehrspolizeiliche Einsätze gemäss § 55 Absatz 3 des Polizeigesetzes² werden zu folgenden Ansätzen berechnet:

- b. für Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Charakter gemäss Entscheid der Polizeileitung nach vorheriger Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion;
- c. spezielle Vereinbarungen mit privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern sind mit Genehmigung der Sicherheitsdirektion möglich.

§ 4 Buchstabe a

Der Tarif für den Kostenersatz für polizeiliche Einsätze wird wie folgt festgelegt:

¹ GS 34.137, SGS 145.35

² GS 32.778, SGS 700

- a. Die Grundgebühr für den Einsatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Polizei Basel-Landschaft beträgt 145 Franken pro Stunde. Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte davon erhoben, darüber hinaus die volle Gebühr. Die Gebühr ist unabhängig vom Dienstgrad und beinhaltet Inkonvenienz-Entschädigungen sowie die Kosten für persönliche Ausrüstung und Verpflegung.

§ 5 Buchstabe d, Buchstabe e sowie Buchstabe f Ziffer 2

Die Gebühren betragen für:

- d. Alarmanlagen bei Überfall und Einbruch
Das Aufschalten von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen auf die Polizei Basel-Landschaft ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- | | |
|---|---------|
| 1. Einmalige Aufschaltgebühr zu den Alarmanlagen der Polizei Basel-Landschaft | 300 Fr. |
| 2. Einmalige Gebühr für die Erstellung eines Interventionsdossiers | 600 Fr. |
| 3. Jährliche Anschlussgebühren an die Alarmanlagen der Polizei Basel-Landschaft | 400 Fr. |
| 4. Ausrücken bei Fehlalarm, pauschal pro Einsatz | 390 Fr. |
| e. Hundeführerin und Hundführer, pro Stunde pauschal | 195 Fr. |
| f. Taucherin und Taucher | |
| 2. zusätzlich pro Taucherin oder Taucher und Stunde pauschal | 195 Fr. |

§ 9 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 3

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann Aufträge an Dritte erteilen, um entsprechende Gefahren abzuwehren oder ihren Auftrag zu erfüllen. Insbesondere ist die Polizei Basel-Landschaft ermächtigt:

³ Für Sachschäden, die in Folge einer polizeilichen Intervention an Mobilien oder Immobilien entstehen, übernimmt die Polizei Basel-Landschaft keine Haftung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 13. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann

